

Hinweise zum Masernschutzgesetz bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder / Anmeldung an Grundschulen

Sehr geehrte Eltern/Sorgeberechtigte,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft.

Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler **ab dem 1. März 2020** vor Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung und **vor** Teilnahme am Unterricht oder am offenen Ganztagsangebot oder einem anderen Betreuungsangebot im Rahmen des offenen Ganztags einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden dürfen, ist dies ebenfalls mit einem ärztlichen Zeugnis nachzuweisen.

Bereits bei der Schuleingangsuntersuchung wurden Sie auf den notwendigen Impfschutz hingewiesen. Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, den Nachweis zum Masernschutz bei der Schulanmeldung in der jeweiligen Schule vorzulegen.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden (Bitte legen Sie den Nachweis im Original oder als beglaubigte Kopie vor):

1. **Impfausweis / Impfbescheinigung / ärztliches Zeugnis** über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (eine Schutzimpfung ab Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. zwei Schutzimpfungen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres) oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 **bereits vorgelegen hat** z. B. bei Kita- oder Schulwechsel).

Sollte der Nachweis vor Neuaufnahme in einer Schule nicht (oder noch nicht vollständig) vorgelegt werden und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegen, sind die Schulleitungen verpflichtet, das Gesundheitsamt der Stadt Münster darüber zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben und dem Thema Impfen finden Sie im Internet unter www.stadt-muenster.de/gesundheit/infektionsschutz/impfempfehlungen.html sowie www.masernschutz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wimmer
Leiter Schulbetrieb